

**Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Ostrhauderfehn
vom 26.11.1998**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (Nds. StrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 26.11.1998 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Sie beinhaltet außerdem die Durchführung des Winterdienstes (§ 3).
- (2) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 erstreckt sich auf die Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (insbesondere verkehrsberuhigte Bereiche) einschließlich der Rad- und Gehwege, der Parkspuren sowie der Rinnsteine in ihrer gesamten Breite. Bei den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Reinigungspflicht nur für die Rad- und Gehwege sowie für die Parkspuren.
Der Umfang der Reinigungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 (Winterdienst) ergibt sich aus § 3 dieser Verordnung.
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Häufigkeit und Art der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigung ist von dem Reinigungspflichtigen je nach Bedarf und den örtlichen Erfordernissen, mindestens jedoch einmal monatlich, durchzuführen.
- (2) Durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Dasselbe gilt für besondere Verunreinigungen, die durch Bauarbeiten, Unfälle, landwirtschaftliche Tätigkeiten o.ä. eintreten.
- (3) Besondere Verunreinigungen, die die Sicherheit des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmer oder der Umwelt gefährden, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Winterdienst

- (1) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m
 - a.) vom Schnee zu räumen
 - b.) bei Eisglätte bzw. festgefahrener oder festgetretener Schneedecke mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.Ist ein Rad- und Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Straßenseitenraum fehlt, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten bzw. abzustreuen. Dieses gilt insbesondere auch in verkehrsberuhigten Bereichen.
Bei anhaltendem Schneefall ist die Räumung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

- (2) Darüber hinaus gehört zum Winterdienst die Beseitigung von Eis und Schnee an den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Die Rinnsteine sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Die von den Rad- und Gehwegen sowie aus den Rinnsteinen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine Geräte und Mittel verwendet werden, die die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie die Verkehrssicherheit gefährden oder zu Schäden an der Straße führen können.

§ 4 Ablagerung

Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von dem Reinigungspflichtigen nicht auf die Nachbargrundstücke und nicht in Rinnsteine und Gräben gekehrt werden.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht durch Satzung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn hat die Reinigungspflicht durch Satzung vom 26.11.1998 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 26.05.1975 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 26. November 1998

Gemeinde Ostrhauderfehn

gez. Pistor

(S.) gez. Amelsberg

Bürgermeister

Gemeindedirektor

ANLAGE

zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung sind:

1. Gemeindestraßen:
(NUR FAHRBAHNEN)
 - Kirchstraße
 - Middendorfstraße
 - Schifferstraße Verlängerung Ostseite bis Birkenstraße
 - Birkenstraße
 - 1. Südwieke Verlängerung Westseite bis Birkenstraße
 - Hauptstraße Nordseite
 - Schulstraße Ostseite, Haus-Nr. 37 bis Haus-Nr. 53 auch Westseite
 - Untenende (Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Schulstraße)

2. Kreuzungsbereiche:
(NUR FAHRBAHNEN)
 - Kreuzung Lühring
 - Kreuzung Middendorfstraße/Kirchstraße
 - Einmündung Kirchstraße/K 58
 - Kreuzung Schifferstraße/K 58
 - Kreuzung Schifferstraße/B 438
 - Kreuzung 1. Südwieke/K 58
 - Einmündung Freitagstraße/Dorfstraße
 - Kreuzung 1. Südwieke/B 438/Untenende
 - Einmündung Tannenstraße/Nordstraße
 - Kreuzung Holterfehner Straße/Schulstraße

3. Fußgängerbrücken:
 - Holterfehner Straße, gegenüber Schulstraße
 - Schifferstraße (3 Fußgängerbrücken)
 - 1. Südwieke (5 Fußgängerbrücken)
 - Untenende (2 Fußgängerbrücken)

4. Sonstige Wege und Plätze:
 - Bushaldebuchten an der Hauptstraße
 - Bushaldebuchten an der Kirchstraße